

**Stellungnahme der Generalzolldirektion vom 27. Oktober 2019**  
**zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter**  
**anlässlich des Besuchs des Zollfahndungsamtes München**  
**– Dienststelle Nürnberg, Dienststelle beim LKA Bayern in München und am Hauptsitz**  
**München –**  
**am 23. und 24. Juli 2019**  
**Gz.: O 1500-2018.00120-DI.B.11a**

Zu dem Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nehme ich wie folgt Stellung:

**C.I Einsicht in den Toilettenbereich**

In dem Besuchsbericht hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfohlen, in den vom Zollfahndungsamt München genutzten Gewahrsamsräumen beim Bayrischen Landeskriminalamt (BLKA) in München bzw. bei der bayrischen Polizei in Nürnberg jeweils einen Sichtschutz anzubringen, so dass eine Einsicht in den Toilettenbereich nicht mehr möglich ist. Die Räumlichkeiten - so auch die Gewahrsamsräume - beim BLKA München sowie bei der bayrischen Polizei in Nürnberg werden zollseitig von der dort untergebrachten Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER) Süd- und Nordbayern mitgenutzt. Die beiden Polizeidienststellen wurden über das Ergebnis des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter informiert. Die bauliche Umsetzung muss nun durch die jeweils zuständige Polizeidienststelle erfolgen. Auf bauliche Veränderungen bestehen seitens des Zollfahndungsamtes München keine weiteren Einflussmöglichkeiten.

Gemäß Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sollen sich Bedienstete insbesondere dann, wenn sich in den Gewahrsamsräumen eine Toilette offen im Raum befindet, vor Nutzung eines Türspions in geeigneter Weise bemerkbar machen. Der betroffenen Person ist die Möglichkeit zu geben, darauf hinzuweisen, falls sie gerade die Toilette benutzt. Diese Regelung wird als sinnvoll erachtet und vom Zollfahndungsamt München für künftige Fälle aufgegriffen.

## **C.II Waffen im Gewahrsam**

Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes sind gem. Abs. 6 der Dienstvorschrift über die Bewaffnung und das Waffentraining in der Zollverwaltung (WaffDV-Zoll) i.V.m. Abs. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Waffengesetz (WaffVwV-BMF) mit Schusswaffe und Reizstoffsprühgerät ausgestattet.

Der Gebrauch von Schusswaffen richtet sich für den Zollfahndungsdienst grundsätzlich nach § 9 Nr. 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Das Führen und der Einsatz von Waffen wird über das UZwG, die WaffDV-Zoll, die Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF) sowie die WaffVwV-BMF geregelt. Die Bewaffnung des Zollfahndungsdienstes erfolgt in erster Linie zur Durchsetzung des unmittelbaren Zwangs gem. UZwG. Der Einsatz der dienstlich zugelassenen Waffen und Hilfsmittel ist im Rahmen der Notrechte [§§ 32, 34 und 35 Strafgesetzbuch (StGB), §§ 227, 228 Abs. 1 und 904 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)] nach Abs. 55 der UzwVwV-BMF i.V.m. § 10 (3) UZwG gestattet.

Aufgrund Ziffer 7.3.2, 5. Anstrich des Leitfadens LF 371 für Eigensicherung (für den Zollfahndungsdienst anwendbar erklärt durch BMF - Erlass III A 8 - O 3176 - 7/92 - vom 25. September 1992) soll der Gewahrsam grundsätzlich ohne Schusswaffe betreten werden. Soweit dieses im Einzelfall nicht möglich ist, ist darauf zu achten, dass keine Entwaffnung stattfindet.

Gemäß Ziffer IV.2 Abs. 2 der Gewahrsamsordnung dürfen innerhalb des Gewahrsamsraums grundsätzlich keine Schusswaffen getragen werden. Die Leitung der Dienststelle kann Ausnahmen zulassen. Beim Zollfahndungsamt München werden z.B. für die Kontrolle der Gewahrsamsräume dementsprechend keine Schusswaffen getragen.

Das Verbot, eine Schusswaffe zu tragen, gilt nicht für Vollzugsbedienstete, die in Gewahrsam genommene Personen einliefern oder in Gewahrsam genommene Personen aus dem Gewahrsam abholen. Ein Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen wäre durch ein Ablegen der Waffe zum Zeitpunkt des Einlieferns oder Abholens schwer zu umgehen. Aufgrund der Sicherung am Holster kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, dass die Waffe von einer anderen Person gezogen wird.